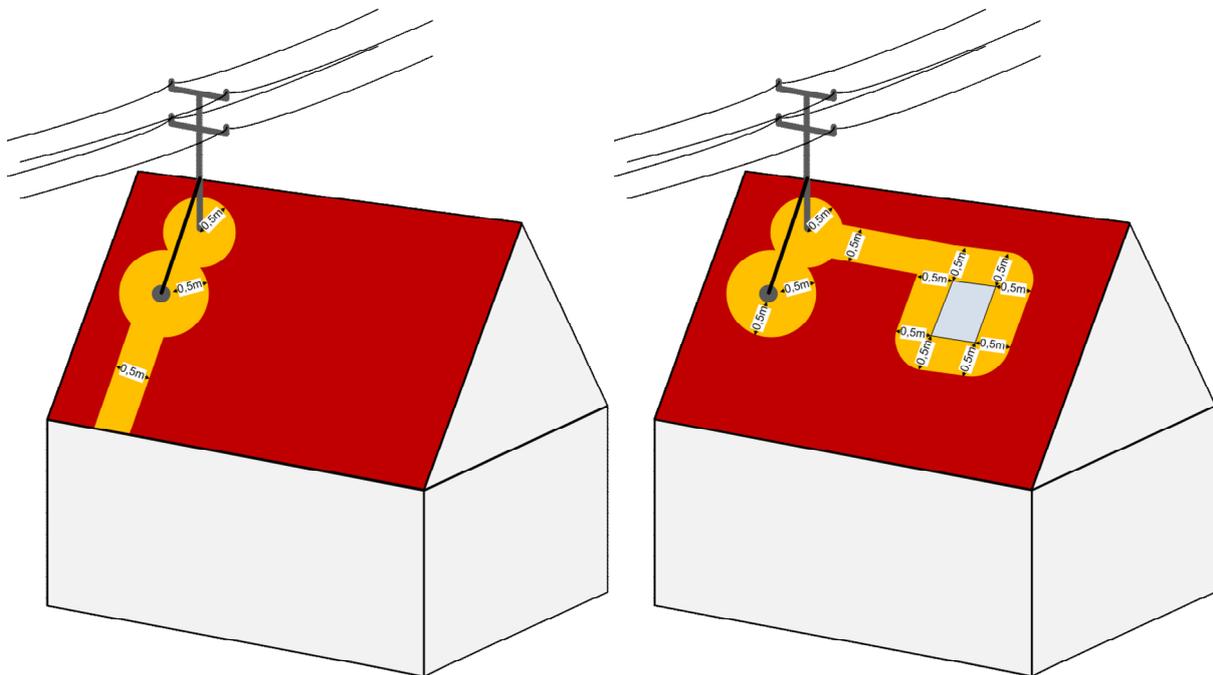


Hinweis zu Photovoltaikanlagen (PV) auf Gebäuden mit Freileitungsanschlüssen

Gemäß § 8 NAV in Verbindung mit § 12 NAV müssen Netzanschlüsse nebst Hausanschlussleitungen sowie sonstige Betriebsmittel (z.B. Dachständer, Abspannungen und Dachanker) des Netzbetreibers stets zugänglich sein. Die Zugänglichkeit muss auch dann gewährleistet sein, wenn das Dach mit PV-Modulen bestückt ist.

Um die Zugänglichkeit von Dachständern und sonstigen Betriebsmitteln zu gewährleisten, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Um den Dachständer herum muss im Radius von 0,5 m eine freie Standfläche vorhanden sein (vgl. DIN VDE 0211 15.1.3).
- Diese Standfläche muss über einen ausreichend breiten Korridor (Steigleiter, Dachausstieg) zu erreichen sein (vgl. DGUV Vorschrift 38 §10).



Die Standfläche und der Weg dürfen nicht mit Modulen bedeckt werden!